

**13373/AB**  
**vom 24.03.2023 zu 13712/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
 Kunst, Kultur,  
 öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
 Vizekanzler  
 Bundesminister für Kunst, Kultur,  
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.105.349

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.<sup>a</sup> Karin Greiner, Genossinnen und Genossen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13712/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend vergaberechtliche Rahmenvereinbarungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 12, 15, 20, 21, 25, 26, 31, 32, 35 und 41:**

- *Auf Grund welcher Rahmenvereinbarungen können Sie derzeit Leistungen abrufen?*
- *Welches Gesamtvolumen weisen diese Rahmenvereinbarungen auf?*
- *Wann wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?*
- *Aus welchem Grund war der Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Vergleich zu sowohl hausinterner Durchführung als auch einer Einzelvergabe erforderlich?*
- *Für welche Leistungen wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?*
- *Welcher Betrag ist in diesen Rahmenvereinbarungen jeweils als Gesamtauftragshöhe vorgesehen?*
- *Wie hoch ist der jeweilige „Puffer“ (der budgetär abgedeckte Betrag im Vergleich zum angegebenen Auftragswert)?*
- *Welcher Anteil bzw. Betrag der jeweiligen Rahmenvereinbarung wurde bereits ausgenutzt/abgerufen?*

- Für welche Dauer wurden die Rahmenvereinbarungen jeweils abgeschlossen?
- Mit wie vielen Anbieter:innen wurde die Rahmenvereinbarung abgeschlossen?
- Welche Anbieter:innen sind dies jeweils?
- Für welche Rahmenvereinbarungen langte jeweils nur ein Angebot ein und wurde in weiterer Folge tatsächlich mit diesem:dieser einzigen Anbieter:in eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen?
- Wie hoch war die Höhe der Abschlagszahlungen in den jeweiligen Verfahren zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung?
- Wie viele Abrufe erfolgten aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen in welcher jeweiligen Höhe zu welchem Zeitpunkt?
- Wie viele dieser Abrufe erfolgten von dem:der bestgereihten Bieter:in, dem:der Zweitgereihten, usw.?
- Wurde die jeweilige Rahmenvereinbarung zwischenzeitlich geändert?
  - a. Wenn ja, aus welchem Grund und mit welchem Inhalt?
- Was hatten die jeweiligen Leistungsabrufe jeweils zum Inhalt?
- Welche der Rahmenvereinbarungen wurden mit Hilfe der BBG abgeschlossen und welche nicht?
- Ist in den jeweiligen Rahmenvereinbarungen die Inanspruchnahme von Subunternehmer:innen durch die Auftragnehmer:innen gestattet und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
- Wie viele Abrufe in welcher Höhe erfolgten bei KMUs?
- Welche Rahmenvereinbarungen wurden aus welchem Grund jeweils gekündigt bzw. widerrufen?

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind „Rahmenverträge“ reguläre Auftragsvergaben, die typischerweise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben.

Demgegenüber ähnelt die „Rahmenvereinbarung“ einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVerG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass ein Ressort eine Rahmenvereinbarung abschließt, aus welcher andere Ressorts ebenso abrufen können. Ich ersuche aber um Verständnis, dass diese Rahmenvereinbarungen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 idGf. nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

In der nachstehenden Tabelle sind zum Zeitpunkt der Anfrage bestehende Rahmenvereinbarungen meines Ressorts aufgelistet (alle Angaben in Nettobeträgen):

Datum	Vertragspartner:in	Leistung	Gesamt-volumen in Euro	Dauer (in Jahren)	Abruf (Datum   Summe)
10.05.2019	KG P Events GmbH	Tag des Sports: Eventmanagement	4.000.000	4	11.2.2020   € 894.800,00
					7.4.2021   € 894.800,00
					12.4.2022   € 854.800,00
27.1.2021	Raffelsberger & Zagorski OG	Tag des Sports: Grafikleistungen	300.000	4	9.4.2021   € 69.960,00
					23.2.2022   € 50.760,00
27.4.2021	MMM Multi-Media-Marketing Austria GmbH	Call-Center NPO-Fonds	187.500	2	30.4.2021   € 60.000,00
					17.6.2022   € 45.500,00
5.5.2021	KG P Events GmbH & Ideal Live Marketing GmbH	Tag des Denkmals	375.000	3	28.06.2021   € 99.500,00
					02.03.2022   € 99.500,00
3.2.2022	Archäologischer Dienst GmbH (ARDIG)	Archäologische Landesaufnahme NÖ	687.500	4	22.02.2022   € 98.882,50

30.5.2022	ELIGO Psychologische Personalsoftware GmbH	Testsystem- Bewerber:innen- management	750.000	4	bis dato kein Abruf
30.8.2022	network comm SISS GmbH	Tag des Sports: Medien- und Kommunikations- management	320.000	4	11.10.2022   € 59.500,00
25.10.2022	Iron Mountain Austria Archivierung GmbH	Archäologischer Depot- und Transportservice	1.183.000	4*)	25.10.2022   € 90.493,80
					13.12.2022   € 65.183,00
7.12.2022	Brutkasten Media GmbH	Innovatives Veranstaltungs- management	300.000	4	15.12.2022   € 192.230,40

\*) Laufzeit von vier Jahren + Option auf Verlängerung um vier Jahre

**Zu den Fragen 13 und 14, 16 bis 19 sowie 22 bis 24:**

- Welche Rahmenvereinbarungen wurden jeweils ohne Befassung einer Auswahlkommission abgeschlossen?
- Welche Organisationseinheiten waren in der Auswahlkommission jeweils vertreten?
- War das Kabinett des Bundesministers:der Bundesministerin in der Auswahlkommission vertreten?
- Nahmen Vertreter:innen des Kabinetts an Sitzungen der Auswahlkommission (als stimmberechtigte Mitglieder, mit beratender Stimme oder aus anderem Grund) teil?
- An den Präsentationen welcher Bieter:innen nahm der:die jeweilige Bundesminister:in selbst teil?
- Nach welchen Kriterien mit welcher Gewichtung wurden die Angebote jeweils gereiht?
- Sofern die Mitglieder der Auswahlkommission die Möglichkeit hatten, die Angebote selbst zu bewerten: wie viele Punkte (oder dergleichen) wurden von den Mitgliedern der Auswahlkommission jeweils an die unterschiedlichen Bieter:innen vergeben?
- Bei welchen jeweiligen Bieter:innen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission weniger als 10 % Unterschied?

- *Bei welchen jeweiligen Bieter:nnen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission mehr als 30 % Unterschied?*

Rahmenvereinbarungen werden ohne Befassung einer Auswahlkommission abgeschlossen, wenn die Zuschlagskriterien messbar sind und die Bewertung durch eine Kommission gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Die Mitglieder einer Auswahlkommission werden in meinem Ressort nach Fachkenntnissen gewählt. In der Regel werden Mitarbeiter:innen der jeweiligen Fachabteilung als Kommissionsmitglied herangezogen. Vertreter:innen meines Kabinetts haben bisher nicht an Sitzungen von Auswahlkommissionen teilgenommen.

Die Kriterien zur Reihung der Angebote werden stets leistungsbezogen gewählt. Der Preis und die Qualität wird hierbei entsprechend dem Leistungsbereich gewichtet. Das durchschnittliche Ergebnis der Bewertungen von Auswahlkommissionen zeigt im überwiegenden Teil der Verfahren ein einstimmiges Ergebnis auf.

Die Namen der Bieter:innen unterliegen der Geheimhaltung des jeweiligen Vergabeverfahrens, weshalb ausschließlich der Name der Vertragspartner:innen veröffentlicht wird.

#### **Zu Frage 27:**

- *Unter welchen Bezugszahlen wurden die jeweiligen Ausschreibungen bzw. Abrufe der Europäischen Kommission notifiziert?*

Die einzelnen Abrufe wurden unter folgenden Bezugszahlen notifiziert:

Tag des Sports: Eventmanagement	2019/S 147-362511
	2020/S 029-067925
	2021/S 089-230236
	2023/S 026-075005
Tag des Sports: Grafikleistungen	2021/S 042-105589
	2021/S 089-230445
	2022/S 052-135975
Tag des Denkmals	2021/S 107-282005
	2021/S 143-381023
	2022/S 090-248474
Call Center NPO-Fonds	2021/S 089-230397
	2021/S 119-315290
Archäologische Landesaufnahme NÖ	2022/S 032-082494

	2022/S 037-096341
Testsystem Bewerbermanagement	2022/S 108-305791
EDV-Ausstattung	2022/S 140-400915
	2022/S 233-670828
Tag des Sports: Medien- und Kommunikationsmanagement	2022/S 196-557066
Archäologischer Depot- und Transportservice	2022/S 225-648445
	2022/S 228-657288
Innovatives Veranstaltungsmanagement	2023/S 025-072949
	2022/S 238-684418

#### Zu den Fragen 28 bis 30:

- *Bei wie vielen Rahmenvereinbarungen wurden von Bieter:innen gerichtliche Nachprüfungen beantragt?*
- *Unter welcher Zahl des zuständigen Gerichts erfolgte diese Prüfung?*
- *Wie viele Verfahren zur Vergabe von Rahmenvereinbarungen wurden für rechtswidrig erklärt?*
  - a. *Um welche handelte es sich dabei?*
  - b. *Wurde die Ausschreibung wiederholt und wenn ja, welche Änderungen wurden dabei vorgenommen?*

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wurden bisher keine Nachprüfungsverfahren bezüglich Rahmenvereinbarungen durchgeführt bzw. wurde bisher auch kein Verfahren für rechtswidrig erklärt.

#### Zu den Fragen 33 und 34:

- *Welche Subauftragnehmer:innen wurden im Zuge von Abrufen tätig und zu welchem Zweck?*
- *Gab es Rahmenvereinbarungen bei denen mehr als 50 % der abgerufenen Leistungen durch Subauftragnehmer:innen erbracht worden sind?*
  - a. *Um welche handelt es sich dabei?*
  - b. *Wie hoch war der prozentuelle Anteil der durch Subauftragnehmer:innen erbrachten Leistungen?*

Folgende Subauftragnehmer:innen wurden tätig:

Tag des Sports: Eventmanagement	10%	Concept Solution Veranstaltungstechnik GmbH
	3%	Event & Rent Veranstaltungs- und Gastronomie KG

	2%	Event Electric GmbH
	4-5%	Nous Wissensmanagement GmbH
	50%	Pammer Film GmbH
	1%	Se2Solutions Service & Security GmbH
	2%	ToiToi Mobile Sanitärsysteme GmbH
Tag des Sports: Medien- und Kommunikationsmanagement	Keine Angabe	GMS Gourmet GmbH Rent A Tent Eventservice GmbH Rotes Kreuz, Landesverband Wien VA.TEC Veranstaltungstechnik GmbH
Tag des Sports: Medien- und Kommunikationsmanagement	25%	Mag. Christoph Iglmauser
Tag des Sports: Medien- und Kommunikationsmanagement	20%	Mag. Sunita Luthra Schrott

### Zu Frage 36:

- *Mit welchen ELAK-Zahlen erfolgte jeweils die Vergabe der Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Abrufe?*

Tag des Sports: Eventmanagement	BMÖDS-11400/0101-I/A/3/2019
	BMÖDS-11400/0136-I/A/3/2019
	2021-0.104.897
	2021-0.707.059
	2022-0.104.202
	2022-0.576.068
Tag des Sports: Grafikleistungen	2021-0.034.064
	2021-0.213.942
	2022-0.100.128
	2022-0.510.393
Tag des Denkmals	2022-0.052.396
	2021-0.341.866
	2021-0.293.082
Call Center NPO-Fonds	2021-0.233.169
	2021-0.287.852
	2021-0.402.119
	2022-0.397.511
	2022-0.461.973
	2022-0.816.757
Archäologische Landesaufnahme NÖ	2021-0.860.799
Testsystem Bewerbermanagement	2022-0.339.538
EDV-Ausstattung	2022-0.453.294
	2022-0.517.150
	2022-0.649.605

Tag des Sports: Medien- und Kommunikationsmanagement	2022-0.386.513
Archäologischer Depot- und Transportservice	2022-0.651.799
Innovatives Veranstaltungsmanagement	2022-0.856.076
	2022-0.856.092

**Zu den Fragen 37, 38 und 40:**

- *Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen Auftragnehmer:innen tätig, die in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von Bediensteten Ihres Ressorts standen?*
  - a. *Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?*
  - b. *Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?*
- *Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen Auftragnehmer:nen tätig, die in den letzten drei Jahre vor Auftragsvergabe in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von solchen ehemaligen Bediensteten Ihres Ressorts standen?*
  - a. *Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?*
  - b. *Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?*
- *Waren im Zuge von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen ehemalige Bedienstete Ihres Ressorts zur Erbringung der jeweiligen Leistung tätig und wenn ja, für welche Tätigkeiten genau?*

Das ist im Zuge einer ordnungsgemäß gemeldeten und nicht untersagten

Nebenbeschäftigung zunächst aus rechtlicher Sicht dann nicht unzulässig, wenn und soweit den Bestimmungen von § 56 BDG nicht widersprochen wird, d.h. im Wesentlichen kein Interessenskonflikt besteht. Beispielsweise also dann, wenn die nach dem BVergG 2018 gesetzeskonform zu Stande gekommene Rahmenvereinbarung für die betreffende Produktgruppe/Gruppe von Leistungen nur mit dem:der betreffenden Auftragnehmer:in existiert und der Bedarf objektivierbar ist.

Soweit die Bestimmungen über Nebenbeschäftigung nicht anwendbar sind (z.B. bei einer reinen Kapitalbeteiligung), sind die allgemeineren Bestimmungen des Dienstrechts über Befangenheit bzw. Treuepflicht relevant und führen zum selben Ergebnis.

Wenn hingegen ein Interessenskonflikt vorliegen würde, müsste in derartigen Konstellationen eine Vertretung für die Durchführung von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen veranlasst werden. Soweit losgelöst von der Frage einer Verbindung zwischen dem:der Bediensteten, der:die den Abruf tätigt, und dem:der Auftragnehmer:in jede Konstellation problematisiert wird, bei der ein:e Auftragnehmer:in

zugleich Bediensteter:Bedienstete des Ressorts ist oder ein:e Bediensteter:Bedienstete an einem:er Auftragnehmer:in beteiligt ist: Hier gilt das eben Gesagte sinngemäß. Es wäre aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auch nicht zulässig, jemanden von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren grundsätzlich auszuschließen, weil der:die Bieter:in und potenzielle Auftragnehmer:in die angesprochene Doppelrolle innehat, sofern nicht triftige Gründe vorliegen (etwa weil der:die potenzielle Bieter:in Spezialwissen aus seiner:ihrer beruflichen Tätigkeit im Bundesministerium hat, das zu wettbewerbsverzerrenden Ergebnissen führt). Dies kann folglich nur über die Handhabung von Nebenbeschäftigungsgesteuert werden und auch diese muss sich im Rahmen der von der Judikatur vorgezeichneten (vergleichsweise restiktiven) Grenzen bewegen. Würde hier überschießend untersagt werden oder würde zur Vermeidung einer ungünstigen Optik gegen das Wettbewerbsrecht verstossen werden, würde der Bund rechtswidrig handeln und schadenersatzpflichtig werden.

**Zu Frage 39:**

- *Welche Auftragnehmer:innen erhielten auch abseits der jeweiligen Rahmenvereinbarung (auch als Subauftragnehmer:innen) Aufträge in welcher Höhe und zu welchem Zweck?*
  - a. *Warum wurden diese weiteren Aufträge nicht im Zuge der Rahmenvereinbarung abgewickelt?*
  - b. *Erfolgte eine Zusammenrechnung der Auftragshöhen und wenn nein, warum nicht?*

Zu dieser Frage verweise ich auf meine Ausführungen zu den parlamentarischen Anfragen betreffend „Externe Verträge im Bundesministerium“ Nr. 1455/J vom 07.04.2020, Nr. 2611/J vom 01.07.2020, Nr. 3491/J vom 23.09.2020, Nr. 5845/J vom 17.03.2021, Nr. 5944/J vom 24.03.2021, Nr. 6972/J vom 16.06.2021, Nr. 8148/J vom 05.10.2021, Nr. 9069/J vom 16.12.2021, Nr. 10376/J vom 24.03.2022, Nr. 11329/J vom 15.06.2022, Nr. 12415/J vom 21.09.2022 und Nr. 13379/J vom 14.12.2022.

Mag. Werner Kogler

